

Verordnung des Regierungsrates
über die Rechtsstellung der Berufsschullehrer
(Berufsschullehrerverordnung)

INFO-PARTNER

(Vom 29. März 1988)



001570

I. Allgemeines

§ 1. ¹Diese Verordnung gilt für sämtliche Lehrkräfte, welche an den in § 21 der Verordnung über die Berufsbildung in Gewerbe, Industrie, Handel und Hauswirtschaft (Berufsbildungsverordnung I)¹⁾ genannten Schulen sowie an den Haushaltlehrklassen unterrichten. Geltungsbereich

²Sie gilt für den Pflichtunterricht, die Freifächer und Stützkurse.

³Im Zweifelsfall entscheidet das Departement über deren Anwendbarkeit und Auslegung.

§ 2. ²⁾¹Zuständiges Departement ist das Departement für Erziehung und Kultur. Zuständige Behörde

²⁾²Zuständiges Amt ist das Amt für Berufsbildung und Berufsberatung (Berufsbildungsamt).

³Die zuständige Schulbehörde wird im Berufsschulreglement der einzelnen Schule bezeichnet.

⁴Zuständige Schulbehörde für die Haushaltlehrklassen ist die Haushaltlehrkommission.

§ 3. Die Berufsverbände wirken mit bei der Rekrutierung von Fachlehrern berufskundlicher Richtung der gewerblichen Berufsschulen und der Berufsschule für Verkauf. Mitwirkung der Berufsverbände

II. Hauptlehrer, Direktoren

A. Wählbarkeit und Einstufung

§ 4. ¹Hauptamtliche Lehrstellen werden durch Hauptlehrer mit vollem oder reduziertem Pensum besetzt, die einen guten Leumund besitzen und kein mit der Ausübung des Berufes unvereinbares physisches oder psychisches Leiden haben. Allgemeine Voraussetzungen

²Die Besetzung von hauptamtlichen Lehrstellen ist in der Regel öffentlich auszuschreiben.

¹⁾ 412.21.

²⁾ Fassung gemäss RRV vom 18. Dezember 1990.

Fachliche
Voraussetzungen
und Einstufung

§ 5. ¹An kaufmännische Berufsschulen sind wählbar:

- | | |
|---|-----------|
| 1. diplomierter Handelslehrer | Klasse 23 |
| 2. Inhaber des Diploms für das Höhere Lehramt in Sprachwissenschaften | Klasse 23 |
| 3. Sekundarlehrer sprachlich-historischer Richtung | Klasse 22 |
| 4. diplomierter Fachlehrer für Bürotechnik, Korrespondenz, Maschinenschreiben und Stenografie | |
| a. mit vier Diplomen | Klasse 22 |
| b. mit mindestens zwei Diplomen | Klasse 21 |

²An gewerbliche Berufsschulen sind wählbar:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Lehrer mit Diplom des Schweizerischen Institutes für Berufspädagogik | Klasse 22 |
| 2. Lehrer mit Diplom der Universität Zürich für das Lehramt in den allgemeinbildenden Fächern | Klasse 22 |
| 3. Sekundarlehrer sprachlich-historischer Richtung für den Sprachunterricht | Klasse 22 |

³An der Berufsschule für Verkauf sind wählbar:

- | | |
|---|-----------|
| 1. diplomierter Handelslehrer | Klasse 23 |
| 2. Lehrer gemäss Absatz 2 | Klasse 22 |
| 3. Lehrer für Verkaufs-, Betriebs- und Warenkunde mit höherer Fachprüfung im Detailhandel und pädagogisch-didaktischer Ausbildung | Klasse 22 |

⁴An alle Berufsschulen sind für den Turn- und Sportunterricht wählbar:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Inhaber des Eidgenössischen Turn- und Sportlehrerdiploms II | Klasse 21 |
| 2. Inhaber des Eidgenössischen Turn- und Sportlehrerdiploms I | Klasse 20 |
| 3. Inhaber des Sportlehrerdiploms der Eidgenössischen Turn- und Sportschule Magglingen | Klasse 19 |

Sonderfälle

§ 6. ¹Das Departement entscheidet:

1. in Übereinstimmung mit dem Bundesamt über die Wählbarkeit von Hauptlehrern, welche die Voraussetzungen nach § 5 nicht erfüllen, und legt die Grundbesoldung fest.
2. über die Lehrbefähigung von Turn- und Sportlehrern für andere Fächer der Berufsschulen.

²Turn- und Sportlehrer, welche die Lehrbefähigung für andere Fächer der Berufsschulen besitzen und in diesen Fächern ein Teilpensum von mindestens sechs Lektionen pro Woche erteilen, werden nach der Klasse 22 besoldet.

§ 7. Als Rektor oder Prorektor einer Berufsschule ist wählbar, wer an der betreffenden Schule als Hauptlehrer mit vollem Pensum gewählt ist. Rektoren,
Prorektoren

B. Wahl und Entlassung

§ 8. ¹Die Wahl des Rektors sowie der Hauptlehrer erfolgt durch die zuständige Schulbehörde auf Beginn eines Schulsemesters. Wahl,
Amtsdauer

²Sie werden auf Amtsdauer gewählt. Diese richtet sich nach derjenigen der Schulbehörden.

§ 9. ¹Die Wahl von Hauptlehrern sowie von Rektoren und Prorektoren erfolgt unter dem Vorbehalt, dass der Wohnsitz während der ganzen Dauer des Anstellungsverhältnisses im Kanton Thurgau liegt. Residenzpflicht

²Die zuständige Schulbehörde kann Ausnahmen bis zu einem Jahr bewilligen. Über länger dauernde Ausnahmebewilligungen entscheidet das Departement.

§ 10. Die Probezeit umfasst ein Schulsemester. Während der Probezeit kann das Anstellungsverhältnis beidseitig mit zwei Monaten Kündigungsfrist auf Semesterende aufgelöst werden. Probezeit

§ 11. Für die Entlassung von Hauptlehrern auf eigenes Begehren gelten die folgenden Kündigungsstermine: Entlassung auf
eigenes Begehren

1. bis spätestens 31. März für Entlassungen auf das Ende des Frühlingsemesters;
2. bis spätestens 30. September für Entlassungen auf das Ende des Herbstsemesters.

§ 12. ¹Hauptlehrer, welche das für die Ausrichtung der AHV-Rente massgebliche Alter erreichen, scheiden wie folgt aus dem Schuldienst aus: Rücktritt
altershalber

1. auf das Ende des Herbstsemesters, sofern sie die Altersgrenze vor dem 1. Februar erreichen;
2. auf das Ende des Frühlingsemesters, sofern sie die Altersgrenze vor dem 1. August erreichen.

²Mit Zustimmung des Hauptlehrers kann die zuständige Schulbehörde dessen Weiterbeschäftigung während höchstens zweier Jahre beschliessen.

§ 13. ¹Hauptlehrer gelten für eine weitere Amtsdauer als gewählt, wenn nicht die zuständige Schulbehörde aus wichtigen Gründen spätestens sechs Monate vor Ablauf der Amtsdauer die Nichtwiederwahl be- Nichtwiederwahl

schliesst. Vor dem Entscheid auf Nichtwiederwahl ist der Lehrer anzuhören.

² Als wichtige Gründe für eine Nichtwiederwahl gelten insbesondere:

1. Ungenügen;
2. Pflichtvergessenheit;
3. Fehlen der Vertrauensbasis;
4. Verletzung der Residenzpflicht gemäss § 9.

Administrative
Entlassung

§ 14. ¹ Verliert ein Hauptlehrer seine Stelle während der Amtsdauer ohne eigenes Verschulden und kann ihm nicht eine andere Stelle angeboten werden, hat er Anspruch auf eine Entschädigung in der Höhe von drei Monatslöhnen.

² In Härtefällen kann der Regierungsrat die Entschädigung bis auf sechs Monatslöhne erhöhen.

³ Die Entlassung kann nur auf Ende des Schuljahres erfolgen und ist mindestens sechs Monate im voraus anzuzeigen.

C. Anstellungs- und Arbeitsbedingungen

Pflichtpensum

§ 15. ¹ Das wöchentliche Pflichtpensum wird wie folgt festgelegt:

1. 26 Lektionen für Hauptlehrer in Handels- und Sprachfächern an kaufmännischen Berufsschulen;
2. 28 Lektionen für alle übrigen Hauptlehrer;
3. mindestens 15 Lektionen für Hauptlehrer mit reduziertem Pensum.

² Die zuständige Schulbehörde kann Hauptlehrern auf deren Begehren hin aus gesundheitlichen oder anderen wichtigen Gründen das Pflichtpensum reduzieren.

³ Hauptlehrer mit vollem Pensum haben sich während der Unterrichtswochen an fünf Tagen pro Woche für die Lehrtätigkeit zur Verfügung zu halten.

Aufteilung des
Pflichtpensums

§ 16. ¹ Das Pflichtpensum von Hauptlehrern kann in Form von Berufsschulunterricht oder von Weiterbildungskursen erteilt werden. Wöchentlich sind jedoch mindestens 15 Lektionen Berufsschulunterricht zu erteilen. Für das Pflichtpensum gemäss § 15 richtet sich die Bezahlung nach § 24.

² Hauptlehrer, die an einem Schulort ihr Pflichtpensum nicht erreichen, können von den zuständigen Schulbehörden verpflichtet werden, die fehlenden Lektionen an einer anderen Berufsschule im Kanton zu erteilen. Sie haben Anspruch auf Spesenentschädigung im Rahmen der für das Staatspersonal geltenden Bestimmungen.

³Die Rektoren können höchstens einen Drittel ihres wöchentlichen Pflichtpensums in Form von Unterrichtsstunden für abwesende Berufsschullehrer erteilen, sofern sie für die ausfallenden Lektionen die Wahlvoraussetzungen gemäss § 5 erfüllen.

§ 17. ¹Rektoren und Prorektoren werden von ihrem Pflichtpensum um folgende Wochenlektionen entlastet: Entlastung vom Pflichtpensum

1. Rektor der Gewerblichen Berufsschule Arbon	14
2. Rektor der Gewerblichen Berufsschule Frauenfeld	20
3. Rektor der Gewerblichen Berufsschule Kreuzlingen	16
4. Rektor der Berufsschule für Verkauf Romanshorn	14
5. Rektor der Gewerblichen Berufsschule Weinfelden	20
6. Rektor der Kaufmännischen Berufsschule Weinfelden	14
7. Prorektor der Gewerblichen Berufsschule Frauenfeld	4
8. Prorektor der Gewerblichen Berufsschule Weinfelden	8
9. Prorektor der Kaufmännischen Berufsschule Weinfelden	4

²Wird einem Rektor, Prorektor oder Hauptlehrer ein ständiger Auftrag im nachstehenden Sinne erteilt, so kann ihm auf Antrag der zuständigen Schulbehörde durch das Departement eine Entlastung im Umfange folgender Wochenlektionen bewilligt werden:

1. für die Leitung der Schulbibliothek	1 bis 2
2. für die Betreuung von Sprach- und Fachlaboratorien, die regelmässig von mehreren Lehrern benützt werden	1 bis 3
3. für die Betreuung von Informatiklehrmitteln	1 bis 4
4. für die Organisation von Erwachsenenkursen	1 bis 4

³Sofern das Departement im Einvernehmen mit der zuständigen Schulbehörde einem Rektor, Prorektor oder Hauptlehrer einen Auftrag erteilt, welcher eine erhebliche zeitliche Belastung mit sich bringt, kann es eine Entlastung bewilligen.

§ 18. ¹Hauptlehrer mit vollem Pensum, welche das 58. Altersjahr vollendet haben, werden auf Gesuch hin von der zuständigen Schulbehörde vom kommenden Semester an um maximal drei Lektionen pro Woche ohne Besoldungsreduktion entlastet. Altersentlastung

²Lehrer, welche die Altersentlastung beanspruchen, erhalten keine Zusatzlektionen ausbezahlt.

§ 19. ¹Der Rektor kann Hauptlehrern mit vollem Pensum bis zu vier Zusatzlektionen pro Woche zuteilen. Eine weitergehende Zuteilung von Zusatzlektionen bedarf der Zustimmung des Lehrers und der zuständigen Schulbehörde. Zusatzlektionen

²Die Zuteilung von Zusatzlektionen an Hauptlehrer mit reduzier-

tem Pensum bedarf der Zustimmung des Lehrers. Ausgenommen sind kurzfristige Stellvertretungen gemäss § 49 Absatz 3.

Nebenbeschäftigungen, öffentliche Ämter

§ 20. ¹Hauptlehrer dürfen nur mit Bewilligung der zuständigen Schulbehörde eine auf Erwerb ausgerichtete Nebenbeschäftigung oder ein öffentliches Amt ausüben. Dies gilt insbesondere auch für die Unterrichtstätigkeit an einer anderen Schule.

²Die Bewilligung kann verweigert oder entzogen werden, wenn sich aus der zeitlichen Beanspruchung erhebliche Nachteile für die Schule ergeben.

Bildungsurlaub

§ 21. ¹Die Berufsschulkommission gewährt Hauptlehrern einen Bildungsurlaub, der diese in ihren erzieherischen und fachlichen Fähigkeiten fördert. Er wird unter folgenden Voraussetzungen gewährt:

1. Der Lehrer muss seit mindestens zehn Jahren ununterbrochen und hauptamtlich an einer Berufsschule im Kanton Thurgau unterrichten.
2. Er muss den Nachweis erbringen, dass er sich schon bisher ausreichend in der Freizeit fortgebildet hat.
3. Er muss sich schriftlich verpflichten, nach Abschluss des Bildungsurlaubes noch mindestens zwei Jahre an einer Berufsschule im Kanton Thurgau zu unterrichten.
4. Die Stellvertretung muss sichergestellt sein.
5. Der Bildungsurlaub kann spätestens sieben Jahre vor Erreichen des regulären Pensionierungsalters angetreten werden.

²Der einmalige besoldete Bildungsurlaub darf längstens ein Schulsemester dauern.

³Das Departement erlässt ergänzende Richtlinien, insbesondere über die Mindestanforderungen an das Bildungsprogramm, das Verfahren und die Kostentragung.

D. Besoldung

Anwendbares Recht

§ 22. ¹¹Für Hauptlehrer ist die Verordnung des Grossen Rates über die Besoldung des Staatspersonals (Besoldungsverordnung)²) anwendbar, soweit diese Verordnung keine besonderen Bestimmungen enthält.

²Insbesondere sind anwendbar die Bestimmungen über Sozialzulagen, 13. Monatslohn, Dienstaltersgeschenke, Besoldung bei Militär- und Zivildienst, Unfall, Schwangerschaft und Niederkunft sowie Besoldungsnachgenuss bei Todesfall.

¹) Fassung gemäss RRV vom 18. Dezember 1990.

²) 177 22.

¹⁾ Der Anspruch auf bezahlten Urlaub aus dringenden persönlichen und familiären Gründen richtet sich nach § 68 der Verordnung über die Rechtsstellung des Staatspersonals²⁾.

§ 23. Der Anspruch auf Dienstaltersgeschenke richtet sich nach der Anzahl Dienstjahre als Hauptlehrer an einer Berufsschule im Kanton Thurgau. Dienstalters-
geschenke

§ 24. Die Grundbesoldungen richten sich nach den folgenden Besoldungsklassen: Grundbesoldung

1. Direktoren der Gewerblichen Berufsschulen Weinfelden und Frauenfeld sowie der Kaufmännischen Berufsschule Weinfelden: Klasse 25.
2. Direktoren der Gewerblichen Berufsschulen Arbon und Kreuzlingen sowie der Berufsschule für Verkauf Romanshorn: Klasse 24.
3. Prorektoren gemäss § 17 Absatz 1 werden um eine Klasse höher eingestuft als sich aufgrund ihrer Einstufung als Berufsschullehrer gemäss §§ 5 und 6 ergibt.
4. Hauptlehrer mit vollem oder reduziertem Pensum gemäss §§ 5 und 6.

§ 25. Mit der Grundbesoldung sind abgegolten:

1. die Unterrichtstätigkeit im Rahmen des Pflichtpensums;
2. Aussprachen mit Lehrmeistern und Eltern;
3. Beteiligung an Konventen und Fachkonferenzen;
4. Übernahme des Amtes als Klassenlehrer;
5. Mitwirkung bei besonderen Schulanlässen wie Schulreisen und Exkursionen;
6. Abnahme von Zwischenprüfungen und Lehrabschlussprüfungen in den von den Lehrern unterrichteten Fächern ausserhalb der Ferien;
7. Betreuung von Sammlungen, Klassenbibliotheken, Lehrmitteln und Apparaten, welche dem Unterricht dienen, sofern keine Entlastung gemäss § 17 Absatz 2 vorgesehen ist.

Durch die
Grundbesoldung
abgegoltene Tä-
tigkeiten

³⁾ § 26. ¹ Der Besoldungsrahmen beträgt 100 bis 137%.

² Die Anfangsbesoldung beträgt in der Regel 100% der massgeblichen Besoldungsklasse. Die für die Wahl zuständige Schulbehörde kann Dienstjahre wie folgt anrechnen:

1. Dienstjahre, die nach Erfüllung der Wahlvoraussetzungen gemäss § 5 an einer Berufs-, Sekundar- oder Mittelschule geleistet worden sind;

¹⁾ Eingefügt durch RRV vom 18 Dezember 1990.

²⁾ 117.112.

³⁾ Fassung gemäss RRV vom 18 Dezember 1990.

2. höchstens die Hälfte der an einer Berufsschule im Nebenamt geleisteten Dienstjahre;
3. höchstens die Hälfte der vor Erfüllung der Wahlvoraussetzungen gemäss § 5 ausgewiesenen Jahre beruflicher Tätigkeit nach zurückgelegtem 26. Altersjahr.

³ Die zuständige Schulbehörde legt bei der Wahl fest, welcher Stufe der massgeblichen Besoldungsklasse ein Hauptlehrer zugewiesen wird. Sie gibt dem Berufsbildungsamt die Einweisung und Anfangsbesoldung bekannt.

Kürzung der
Besoldung

§ 27. Hauptlehrern mit reduziertem Pensum im Sinne von § 15 Absatz 1 Ziffer 3 und § 15 Absatz 2 wird die Besoldung verhältnismässig gekürzt. Über Ausnahmen entscheidet das Departement.

Stufenaufstieg

¹ § 28. ¹ Die Besoldung wird um acht gleichmässige Stufen bis zu einem ersten Maximum von 124% erhöht.

² Drei Jahre nach Erreichen des ersten Maximums erfolgt ein weiterer Aufstieg über vier gleichmässige Stufen bis zum zweiten Maximum von 132%.

³ Vier Jahre nach Erreichen des zweiten Maximums wird die Besoldung um zwei weitere gleichmässige Stufen erhöht bis zum dritten Maximum von 137%.

⁴ Die §§ 16 und 19 der Besoldungsverordnung²⁾ finden keine Anwendung.

Beginn und Ende
des Besoldungs-
anspruches

§ 29. ¹ Bei Antritt der Stelle zu Beginn des Herbstsemesters hat der Hauptlehrer einen Besoldungsanspruch vom 1. August an, bei Antritt der Stelle zu Beginn des Frühlingsemesters einen solchen vom 1. Februar an.

² Der Besoldungsanspruch eines Hauptlehrers endet am 31. Januar, wenn er die Stelle auf Ende des Herbstsemesters verlässt, am 31. Juli, wenn er sie auf Ende des Frühlingsemesters verlässt.

³ Verlässt ein Hauptlehrer im Einverständnis mit der zuständigen Schulbehörde während des Semesters seine Stelle, so endet sein Besoldungsanspruch mit dem Tage der Auflösung des Dienstverhältnisses.

Entschädigung
der Zusatzlek-
tionen

§ 30. ¹ Für die Erteilung von Lektionen, welche über das der Grundbesoldung entsprechende Pflichtpensum hinausgehen, entsteht unter Vorbehalt von § 49 Absatz 2 ein Anspruch auf Entschädigung.

² Die Entschädigung für eine Zusatzlektion beträgt für Hauptlehrer gemäss § 15 Absatz 1 Ziffer 1 85% von $\frac{1}{1040}$, für alle übrigen Hauptlehrer 85% von $\frac{1}{1120}$ ihrer individuellen Besoldungsstufe.

¹) Fassung gemäss RRV vom 18. Dezember 1990.

²) I77.22.

1) § 31. Die Entschädigung für die Mitwirkung an Lehrabschlussprüfungen an Samstagen, während der Schulferien oder an schulfreien Tagen richtet sich nach den Bestimmungen über die Entschädigung von Kommissionsmitgliedern, Experten und Inhabern einzelner Nebenämter.

Entschädigung für die Mitwirkung an Lehrabschlussprüfungen

§ 32. 1) Dauert die Abwesenheit des Rektors wegen Krankheit, Unfall, Militär- und Zivildienst oder Bildungsurlaub länger als eine Woche und kann die Stellvertretung nicht durch den Prorektor wahrgenommen werden, legt die zuständige Schulbehörde eine angemessene Entschädigung für die zusätzliche Tätigkeit seines Stellvertreters fest.

Stellvertretung des Rektors im administrativen Bereich

2) Erfolgt die Stellvertretung durch den Prorektor, kann ihm die zuständige Schulbehörde eine Entlastung von seinen Pflichtstunden oder eine angemessene Entschädigung bewilligen. Der Anspruch entsteht vom zweiten Monat einer ununterbrochenen Abwesenheit des Rektors an.

III. Lehrbeauftragte

A. Wählbarkeit, Besoldung

§ 33. 1) Die Wahl von Lehrbeauftragten erfolgt durch die zuständige Schulbehörde auf Beginn eines Schulsemesters.

Wahl, Anstellungsdauer

2) Die Anstellung erfolgt in der Regel für ein Schuljahr. Über die Fortsetzung des Anstellungsverhältnisses entscheidet die zuständige Schulbehörde spätestens einen Monat vor Beginn des Schuljahres. Das gleiche gilt für die Kündigung durch den Lehrer.

§ 34. 1) Die Anfangsbesoldung der Lehrbeauftragten entspricht dem Minimum der betreffenden Besoldungsklasse. Beim Wiedereintritt können die früher an der Schule geleisteten Dienstjahre angerechnet werden.

Anfangsbesoldung, Methodikkurs

2) Lehrbeauftragte, welche sich nicht über ein Lehrerpapier oder eine mindestens dreijährige Unterrichtserfahrung an einer Berufsschule ausweisen, sind zum Besuch eines Methodikkurses verpflichtet.

§ 35. 1) Das Unterrichtspensum wird für jedes Semester individuell vereinbart.

Pensum

2) Lehrer, welche die Voraussetzungen für die Wahl als Hauptlehrer nicht erfüllen, können im Kanton insgesamt höchstens ein halbes Pensum als Lehrbeauftragte übernehmen.

3) Bei Vorliegen wichtiger Gründe auf Seiten der Berufsschule kann die zuständige Schulbehörde für längstens zwei Jahre ein grösseres Pensum bewilligen.

1) Fassung gemäss RRV vom 18. Dezember 1990.

Lehrbeauftragte I

§ 36. ¹Als Lehrbeauftragte I sind Lehrer wählbar, welche die Voraussetzungen gemäss § 5 erfüllen.

²Der Grundansatz pro Lektion ergibt sich aus der für die betreffende Hauptlehrerkategorie geltenden Besoldungsklasse sowie dem entsprechenden Pflichtpensum.

Lehrbeauftragte II

§ 37. ¹Als Lehrbeauftragte II sind Inhaber eines Lehrpatentes oder Bewerber wählbar, welche sich über ein abgeschlossenes Fachstudium, eine Berufs- oder Höhere Fachprüfung ausweisen.

²Der Grundansatz pro Lektion beträgt:

1. $\frac{1}{1040}$ der Besoldungsklasse 22 für Handels- und Sprachfächer an kaufmännischen Berufsschulen;
2. $\frac{1}{1120}$ der Besoldungsklasse 21 für den Unterricht an gewerblichen Berufsschulen, der Berufsschule für Verkauf und für die übrigen Fächer der kaufmännischen Berufsschulen.

Übrige Lehrbeauftragte

§ 38. ¹Ausnahmsweise können Lehrbeauftragte eingesetzt werden, welche den Anforderungen gemäss den §§ 36 und 37 nicht entsprechen. Der Grundansatz pro Lektion entspricht $\frac{1}{1120}$ der Besoldungsklasse 20.

²Für Lehrbeauftragte an Haushaltlehrklassen beträgt der Grundansatz pro Lektion $\frac{1}{1120}$ der Besoldungsklasse 19.

³Für Lehrbeauftragte im Fach Turnen und Sport, welche den Anforderungen nach § 5 Absatz 4 nicht entsprechen, beträgt der Grundansatz $\frac{1}{1120}$ der Klasse 19.

Lehrbeauftragte der Berufsmittelschule

§ 39. ¹Kantonsschullehrer werden für ihre Lektionen an der Berufsmittelschule gleich wie an der Kantonsschule entschädigt.

²Für die übrigen Lehrbeauftragten beträgt der Grundansatz pro Lektion $\frac{1}{1000}$ der Besoldungsklasse 22.

B. Anstellungsbedingungen

Besoldungsanspruch

§ 40. ¹Lehrbeauftragte werden nach Massgabe der erteilten Lektionen besoldet.

²Überdies werden entschädigt:

- 1) Lektionen, welche wegen Krankheit, Unfall, Schwangerschaft, Niederkunft, Militär- oder Zivildienst ausfallen, soweit nach der Besoldungsverordnung ein Lohnanspruch besteht;
2. Lektionen, welche an schulfreien Tagen gemäss § 34 Absatz 1 der Berufsbildungsverordnung I²⁾ ausfallen;

¹⁾ Fassung gemäss RRV vom 18. Dezember 1990.

²⁾ 412.21.

3. Lektionen, welche wegen der Mitwirkung an Exkursionen oder Lehrabschlussprüfungen ausfallen;
4. Lektionen, welche auf Anordnung des Rektors wegen Umstellungen im Stundenplan ausfallen.
- 1) 5. Lektionen, welche aus den in § 22 Absatz 3 genannten Gründen ausfallen.

³ Lektionen, welche aus anderen als den in Absatz 2 genannten Gründen ausfallen, können nur mit Bewilligung des Departementes entschädigt werden.

§ 41. ¹ Mit der Entschädigung gemäss §§ 36 bis 39 sind abgegolten:

Durch den
Grundansatz
abgeholte Tä-
tigkeiten

1. die Unterrichtstätigkeit im Rahmen der zugeteilten Lektionen;
2. Aussprachen mit Lehrmeistern und Eltern;
3. Beteiligung an Konventen und Fachkonferenzen;
4. Übernahme des Amtes als Klassenlehrer;
5. Mitwirkung bei besonderen Schulanlässen wie Schulreisen und Exkursionen.

§ 42. Sofern einem Lehrbeauftragten jährlich mindestens 200 Lektionen entschädigt werden, hat er anteilmässig Anspruch auf Sozialzulagen gemäss der Grossen Besoldungsverordnung.

Sozialzulagen

§ 43. ¹ Ein Anspruch auf Dienstaltersgeschenke gemäss der Grossen Besoldungsverordnung entsteht, sofern dem Lehrer in den dem Dienstjubiläum vorangegangenen fünf Jahren jährlich mindestens 200 oder insgesamt mindestens 1000 Lektionen entschädigt worden sind.

Dienstalters-
geschenke

² Die Höhe des Dienstaltersgeschenkes richtet sich nach der durchschnittlich entschädigten Lektionenzahl der vorangegangenen fünf Jahre.

§ 44. ¹ Unter Vorbehalt von Absatz 2 richtet sich der Stufenaufstieg der Lehrbeauftragten nach § 28.

Stufenaufstieg

² Bei Lehrbeauftragten, welche nach § 34 Absatz 2 einen Methodikkurs zu besuchen haben, erfolgt die erste Besoldungserhöhung auf Beginn des Kalenderjahres, das auf den Abschluss des Kurses folgt.

²) § 45. Für die Mitwirkung an Lehrabschlussprüfungen werden die Lehrbeauftragten nach den Bestimmungen über die Entschädigung von Kommissionsmitgliedern, Experten und Inhabern einzelner Nebenämter entschädigt, sofern sie keinen Lohnanspruch gemäss § 40 Absatz 2 geltend machen können.

Mitwirkung an
Lehrabschluss-
prüfungen

¹) Eingefügt durch RRV vom 18. Dezember 1990.

²) Fassung gemäss RRV vom 18. Dezember 1990.

Fahrtschädigung

§ 46. ¹ Lehrbeauftragten, die ausserhalb der Schulortsgemeinde im Kanton wohnen, wird eine Fahrtschädigung nach den für das Staatspersonal geltenden Grundsätzen ausgerichtet.

² Ausserhalb des Kantons wohnhafte Lehrbeauftragte haben keinen Anspruch auf die Vergütung der Fahrtkosten für die Benützung privater Motorfahrzeuge.

IV. Gemeinsame Bestimmungen für Hauptlehrer und Lehrbeauftragte

Lehrpläne,
Stoffpläne

§ 47. ¹ Die Berufsschullehrer sind verpflichtet, im Rahmen der Lehrpläne für ihren Unterricht Stoffpläne aufzustellen und diese neuen Gegebenheiten anzupassen.

² Die Methodenfreiheit ist innerhalb der Lehrpläne gewährleistet.

Stundenplan,
Präsenzkontrolle

§ 48. ¹ Der Stundenplan ist für jeden Berufsschullehrer verbindlich. Umstellungen im Stundenplan bedürfen der Zustimmung des Rektors.

² Dem Rektorat obliegt die Präsenzkontrolle. Der Schulträger regelt das Meldeverfahren zwischen Rektorat und Rechnungsführer.

Abwesenheit
von Berufsschul-
lehrern

§ 49. ¹ Die Stellvertretung wird durch den Rektor ¹) Lasten der Berufsschulrechnung geregelt,

1. bei Abwesenheiten, während denen eine Lohnzahlungspflicht besteht;
2. bei Abwesenheiten, die als Folge einer vom Regierungsrat oder Departement übertragenen Aufgabe entstehen.

² In allen anderen Fällen kann die zuständige Schulbehörde Abwesenheiten nur bewilligen, wenn der Berufsschullehrer im Einvernehmen mit dem Rektor für die Stellvertretung sorgt. Sofern der Stellvertreter zulasten der Berufsschulrechnung entschädigt werden muss, die Stellvertretung durch den Rektor gemäss § 16 Absatz 3 erfolgt oder Lektionen ausfallen, findet eine Verrechnung mit Zusatzlektionen oder eine entsprechende Besoldungsreduktion statt.

³ Hauptlehrer und Lehrbeauftragte sind im Rahmen ihrer Möglichkeiten verpflichtet, kurzfristige Stellvertretungen zu übernehmen.

Fortbildung

§ 50. ¹ Es ist Pflicht jedes Berufsschullehrers, sich entsprechend den Bedürfnissen seines Unterrichtes fortzubilden.

² In erster Linie sind Fortbildungskurse zu besuchen, die in der schulfreien Zeit stattfinden. Die zuständige Schulbehörde kann Hauptlehrer zum Besuch solcher Kurse und anderer der Fortbildung dienender Veranstaltungen verpflichten.

¹) Fassung gemäss RRV vom 18. Dezember 1990.

³ Das Departement kann die Zustimmung zu einem teilweisen Verzicht auf Verrechnung nach § 49 Absatz 2 erteilen:

1. für den Besuch von Fortbildungskursen des SIBP, die nicht in der schulfreien Zeit angeboten werden;
2. für Fortbildungskurse, die das Departement für alle oder einzelne Lehrerkategorien obligatorisch erklärt.

§ 51. ¹ Zulasten der Berufsschulrechnung werden die Kursgelder sowie die persönlichen Kosten der Teilnehmer gemäss den Absätzen 2 bis 4 übernommen. Kostentragung

² Für die Kurse der kantonalen Lehrerfortbildung richtet sich die Entschädigung nach den vom Erziehungsdepartement für die thurgauische Lehrerfortbildung festgelegten Ansätzen.

³ Beim Besuch ausserkantonaler Kurse werden Fahrtkosten, Unterkunft und Verpflegung nach den vom Schweizerischen Institut für Berufspädagogik festgelegten Ansätzen übernommen.

⁴ Beim Besuch von Kursen im Ausland werden die Hälfte der Fahrtkosten sowie Unterkunft und Verpflegung nach den Ansätzen gemäss Absatz 3 übernommen.

§ 52. Für die Begleitung von Schülerexkursionen gilt § 51, Absätze 3 und 4, sinngemäss. Exkursionen

§ 53. ¹ Die Berufsschullehrer sind von den Schulträgern nach Massgabe des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung gegen die Folgen von Berufsunfällen und Berufskrankheiten sowie von Nichtberufsunfällen zu versichern. Unfallversicherung

² Die Berufsschullehrer entrichten an die Prämie ihrer Nichtberufsunfallversicherung den gleichen Anteil, den der Regierungsrat für das Staatspersonal festlegt.

§ 54. ¹ Die Berufsschullehrer werden bei der Thurgauischen Lehrerpensionskasse versichert. Pensionskasse

² An die Rentenbezüger werden die gleichen Teuerungs- und Sozialzulagen ausgerichtet wie an die Volksschullehrer. Diese Zulagen werden von der Lehrerpensionskasse zusammen mit den Renten ausgerichtet und ihr durch die Schulträger zurückerstattet.

¹⁾³ Berufsschullehrer können sich unter den gleichen Voraussetzungen wie das Staatspersonal vorzeitig pensionieren lassen, sofern das Reglement ihrer Vorsorgeeinrichtung dies vorsieht.

²⁾⁴ Die Schulträger vergüten der Vorsorgeeinrichtung die Mehrko-

¹⁾ Fassung gemäss RRV vom 18. Dezember 1990

²⁾ Eingefügt durch RRV vom 18. Dezember 1990.

sten der vorzeitigen Pensionierung im Rahmen der für die Thurgauische Lehrerpensionskasse geltenden Regelung.

¹)⁵ Die Schulträger verteilen die Arbeitgeberaufwendungen gemäss den Absätzen 1 bis 4 nach den gleichen Grundsätzen wie die Besoldungskosten.

Disziplinar-
massnahmen

§ 55. ¹ Berufsschullehrer können wegen grober Pflichtverletzung, Unfähigkeit oder gerichtlicher Verurteilung im Amt eingestellt oder abberufen werden.

² Im übrigen richten sich Disziplinar-massnahmen gegen Berufsschullehrer nach den für das Staatspersonal geltenden Bestimmungen.

³ Die zuständige Schulbehörde ist Disziplinarbehörde.

V. Stellvertreter

Allgemeines

§ 56. Als Stellvertreter gelten Lehrkräfte, welche für weniger als ein Schulsemester angestellt werden.

Besoldung

§ 57. ¹ Es werden die effektiv erteilten Lektionen gemäss den Absätzen von § 36 bis 39 entschädigt.

² Bei unverschuldeter Abwesenheit wird das ausfallende Unterrichtspensum während höchstens dreier Wochen weiter entschädigt, sofern das Anstellungsverhältnis mehr als drei Monate gedauert hat oder für länger als drei Monate eingegangen wurde. Der Anspruch erlischt, sofern die vereinbarte Dauer der Stellvertretung früher endet.

Fahrtentschädi-
gungen

§ 58. Stellvertreter erhalten Fahrtentschädigungen gemäss § 46.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

²) § 59. ...

Ausfallende
Lektionen zwi-
schen 1989 und
1992
a. Hauptlehrer

§ 60. ¹ Hauptlehrer haben die sich aus der Verschiebung des Schuljahresbeginns vom Frühjahr auf den Spätsommer ergebenden Stundenausfälle in den Kalenderjahren 1989 bis 1992 zu kompensieren. Das Departement erlässt Weisungen über die Kompensationsmöglichkeiten und das Verfahren.

² Wegen der Teilnahme von Berufsschullehrern an Fortbildungskursen und anderen Veranstaltungen zur Kompensation von Stundenausfällen darf der Unterricht nicht eingestellt werden. Allfällige Stellvertretungen gehen nicht zulasten der Berufsschulrechnung.

³ Für die Intensiv-Fortbildung von Hauptlehrern kann das Depar-

¹) Eingefügt durch RRV vom 18. Dezember 1990.

²) Aufgehoben durch RRV vom 18. Dezember 1990.

tement in Abweichung von Absatz 2 Sonderregelungen bewilligen.

⁴Bei Austritt aus dem Schuldienst, spätestens aber Ende 1992, erfolgt eine Verrechnung der nicht kompensierten Lektionen mit dem Besoldungsguthaben im Zeitpunkt der Abrechnung.

§ 61. ¹Lehrbeauftragte sind weder verpflichtet noch berechtigt, Stundenausfälle zu kompensieren.

b. Lehrbeauftragte

²Auf Gesuch des Lehrbeauftragten kann ihm die zuständige Schulbehörde eine angemessene Kompensation nach den Weisungen des Departementes bewilligen.

³Die Kompensation kann nur innerhalb desjenigen Kalenderjahres erfolgen, in welchem die Stunden ausfallen. § 60 Absatz 2 gilt sinngemäss.

§ 62. Auf Lehrbeauftragte, welche bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits seit mindestens zwei Jahren an einer thurgauischen Berufsschule unterrichten, finden die Paragraphen 34 Absatz 2 und 35 Absatz 2 keine Anwendung.

Nicht anwendbare Bestimmungen

¹) § 63. und 64. ...

§ 65. Die Schulträger können für Berufsschullehrer, welche bereits bei Inkrafttreten dieser Verordnung an ihrer Berufsschule tätig sind, jedoch nicht bei der Thurgauischen Lehrerpensionskasse versichert waren, die bestehenden Pensionskassenverhältnisse gemäss bisheriger Regelung aufrecht erhalten oder den Anschluss an die Thurgauische Lehrerpensionskasse beschliessen. Aufwendungen für den Einkauf von zusätzlichen Beitragsjahren gehen ausschliesslich zulasten der Versicherten.

Pensionskasse

²) § 66. ¹Die Dienstjahresstufe 1991 entspricht der Lohnstufe 1990, erhöht um die Zahl 2.

Neue Einstufung der Hauptlehrer und Lehrbeauftragten

²Für Lehrkräfte, die mehr als ein Jahr in der Maximalstufe eingereiht sind, werden die seit Erreichung der Maximalstufe zurückgelegten Dienstjahre, erhöht um die Zahl 1, hinzugezählt.

³Die zuständigen Schulbehörden melden dem Berufsbildungsamt die ab 1. Januar 1991 gültigen Besoldungsstufen der Hauptlehrer und Lehrbeauftragten.

³) § 67. ...

§ 68. Diese Verordnung tritt am 16. April 1988 in Kraft.

Inkrafttreten

¹) Aufgehoben durch RRV vom 18. Dezember 1990

²) Fassung gemäss RRV vom 18. Dezember 1990.

³) Aufhebung bisherigen Rechtes, ABl 1988, Seite 490.